

S T A D T L A H R

3. Änderung des Bebauungsplanes BREITE

B e g r ü n d u n g

---

Für die Grundstücke Lgb.Nr. 8337 und 8337/4 am Schlehenweg liegt der Antrag zum Bau eines Doppelwohnhauses anstelle der im Bebauungsplan BREITE (Fassung der 1. Planänderung) ausgewiesenen Hausgruppe unter gleichzeitiger Änderung der Gebäudestellung und Anordnung der Garagen vor. Der Antrag wird mit einer Verbesserung der Wohnsituation im Bezug auf die südwestlich benachbarte Bebauung, die Orientierung zur Himmelsrichtung und Einfügung in das vorhandene Gelände begründet. Zur Ermöglichung differenzierter Geschoßebenen soll das Gebäude geneigte Dachflächen mit Ziegeldeckung erhalten.

Das Vorhaben ist positiv zu beurteilen:

Von den im Bebauungsplan vorgesehenen 4 Reihenhaushausgruppen auf der Westseite des Schlehenweges sind die 3 Hausgruppen nördlich des Stichweges Lgb.Nr. 8339 bereits erstellt und dabei auf dem Befreiungswege mit Satteldächern (anstelle von Flachdächern) versehen; sie bilden eine eigenständige städtebauliche Einheit, die nicht zwingend die Ergänzung durch eine gleiche Hausgruppe südlich des Stichweges erfordert, vielmehr dort auch eine andere Art der Bebauung erlaubt. Die beantragte Planänderung ist insoweit wie auch im Rahmen der sonst benachbarten Bebauung unbedenklich, zumal die Grundzüge des Bebauungsplanes dadurch nicht berührt werden. Die Zufahrt zu den Garagen und Stellplätzen vom Stichweg kann angesichts des geringen Verkehrsaufkommens im Bereich dieses Weges und unter Berücksichtigung möglicher verkehrsordnender Maßnahmen ebenfalls als unbedenklich gelten.

Die (bereits hergestellten) Erschließungsanlagen bleiben unverändert, so daß der Stadt keine Mehr- oder Minderkosten erwachsen.

Lahr, den 11.10.1979

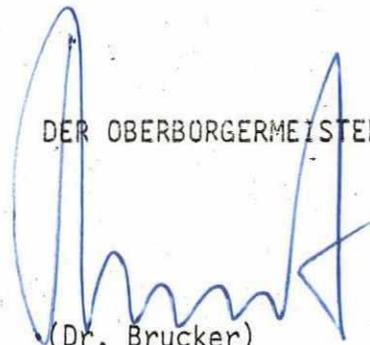
STADTPLANUNGSAMT

Im Auftrag:



(Dr.-Ing. Kugler)  
Stadtbaudirektor

DER OBERBÜRGERMEISTER



(Dr. Brucker)

